



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 15. Dezember 2020 / Nr. 914

Kantonale Volksabstimmung vom 29. November 2020: Feststellung des Ergebnisses und der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Departement des Innern / Finanzdepartement / St / RELEG (2) / DfPR (2) / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 18. Dezember 2020

Die Staatskanzlei berichtet:

Die Staatskanzlei hat am 29. November 2020 gestützt auf die Meldungen der Gemeinden das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung ermittelt und den Mitgliedern der Regierung sowie den Medien bekannt gegeben. Aufgrund der Abstimmungsprotokolle der Gemeinden sind die Ergebnisse überprüft und am 4. Dezember 2020 nach Art. 104 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) im Amtsblatt (ABI 2020-00.033.691, ABI 2020-00.033.692) veröffentlicht worden:

- Das Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus ist mit 105'752 Ja-Stimmen gegen 31'212 Nein-Stimmen angenommen worden (22.20.07).
- Das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist mit 84'051 Ja-Stimmen gegen 53'583 Nein-Stimmen angenommen worden (22.19.17).

Innerhalb der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden gegen diese kantonale Volksabstimmung eingegangen. Nach Art. 111 Abs. 1 WAG ist die Regierung zuständig, nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Erledigung von Beschwerden das endgültige Ergebnis festzustellen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 29. November 2020 sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) und Art. 111 Abs. 1 WAG beschliesst die Regierung:

1. Das endgültige Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 29. November 2020 wird gemäss Bericht der Staatskanzlei festgestellt.
2. Folgende Erlasse wurden am 29. November 2020 rechtsgültig:
 - a) Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus;
 - b) Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.



RRB 2020/914

3. a) Das Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus wird rückwirkend ab 21. Mai 2020 angewendet.
- b) Das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird ab 1. Januar 2021 angewendet.
4. Veröffentlichung von Feststellung des Ergebnisses und der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

